

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50821)

Neue Blätter

für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldemb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 27. April.

1850.

N^o. 34.

Die Steuerregulirung nach Art. 61. des
Staatsgrundgesetzes. *)

Es ist in den beiden letztverflossenen Jahren auf dem constituirenden Landtage bei der Berathung des Staatsgrundgesetzes und noch vor derselben vielfach die Rede davon gewesen, daß behufs einer Ausgleichung der Steuerverhältnisse und der gleichmäßigen Vertheilung der Steuern über alles steuerfähige Vermögen eine Umlegung der sehr ungleichen Grundsteuer Statt haben und zu diesem Zwecke eine neue Bonitirung aller Ländereien vorgenommen werden müsse. — Ob bei diesen Anträgen, die von verschiedenen Seiten erhoben, von anderen Seiten bekämpft worden sind die Antragsteller alle Consequenzen ihrer Anforderung vor Augen gehabt haben, das muß bezweifelt werden, wenn man Alles erwägt, was Theorie und Erfahrung über die verschiedenartigsten Besteuerungen, die hier empfohlen, dort versucht und dort verworfen und aufgegeben wurden, uns zur Beurtheilung und Abwägung des Geforderten an die Hand giebt. Daß die richtigen Grundsätze für die gleichmäßige allgemeine Besteuerung aller Staatsbürger nach ihren Steuerkräften und die zweckmäßigste Art der Erhebung der Steuern noch nicht aufgefunden worden sind, das kann für denjenigen, der diese Verhältnisse zum Gegenstand seines Nachdenkens gemacht hat einem Zweifel nicht unterworfen sein. Es ist in der neuesten Zeit viel gefordert

worden und vieles wird in Folge dieser Anforderungen versucht werden müssen, von welchem die endlichen Resultate ganz anders ausfallen dürften, als bei den dringlichen Anforderungen vorausgesehen, gehofft und erwartet worden ist. — Hüthen wir uns aber mit der tief in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Umlegung der bestehenden Grundsteuern Experimente zu machen, die in ihren Folgen nicht ganz übersehen werden, die durch ihre Durchführung ungeheuerere Kosten verursachen und vielleicht in ihren Resultaten kaum das schaffen, was ihr Versuch gekostet und doch das nicht bringen, was davon erwartet worden ist.

Eine alte Grundsteuer hat et was Unantastbares! sagt der Abgeordnete Lindemann bei der Berathung über diese Verhältnisse. — Das ist bestimmt ein wahres Wort, dem man nur wünschen kann, daß es so allgemeine Anerkennung finden möchte, als es wahr ist, denn es giebt wohl nicht leicht eine Steuer, über welche so unklare Ansichten herrschen und aufgestellt werden, als eben über die Grundsteuer oder diejenigen Abgaben an den Staat, welche eben hergebrachter Weise mit diesem Namen belegt oder als solche behandelt werden. — Wenn es auch nicht unsere Absicht sein kann, auf eine umfassende Erörterung dieser gegebenen Andeutung einzugehen, so wird es anderer Seits doch auch nicht überflüssig erscheinen können, auf einige bei der Grundsteuer in Betracht kommende Hauptquote etwas näher einzugehen.

*) Geschrieben im Januar.

D. Red.

Betrachten wir das Großherzogthum Oldenburg in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, so besteht dasselbe, abgesehen von den vom Herzogthum Oldenburg entfernt liegenden Theilen, Lübek und Birkenfeld, aus verschiedenen im Laufe der Zeit vereinigten Besitzungen, aus welchen namentlich die früheren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die früher hannoverschen Antheile, das Münsterland und das Jeversland mit ihren Eigenthümlichkeiten hervortreten.

Die geschichtlichen Thatfachen über die Zusammenfügung dieser jetzt ein Ganzes bildenden Theile und ein Blick auf die Abgabenverhältnisse der gedachten Theile stellen es heraus, daß die mannigfaltigste Art und Weise, durch welche die Bedürfnisse des Staatslebens in den früher getrennten Städten herbeigeschafft wurden, dem größeren Theile nach auch nach der Zusammenfügung zu einem Ganzen beibehalten worden ist und noch besteht. Daß die so in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Grundabgaben in den verschiedenen Staaten, denen sie früher angehörten, nicht nach gleichen Grundsätzen ermittelt und auferlegt worden, wird der Nachweisung wohl nicht bedürfen.

Wie aber, wenn diese Ungleichheit in der Anlage der jetzigen Grundabgaben nicht wegzuleugnet werden kann; wenn zugegeben werden muß, daß sie nach ganz verschiedenen Systemen und Schätzungsgrundsätzen oder vielleicht gar ohne gleichmäßige Grundsätze nach willkürlichen Abschätzungen Einzelner auferlegt worden sind; wie soll da ein Maßstab gefunden werden, um eine Ausgleichung der verschiedenen bestehenden Grundabgaben ins Werk zu richten. Ein gleicher Maßstab für ungleiche Verhältnisse kann nur zur Ungleichheit führen und doch kann und soll diese nicht das Ziel sein, sondern eine gleichmäßige Herbeiziehung aller Steuerkräfte.

Kann nun aber unter irgend welcher Beibehaltung des Bestehenden eine Ausgleichung der Grundabgaben wegen der Verschiedenartigkeit in ihrer Anlage nicht Statt haben, so wird nichts anderes übrig bleiben, als eine nach gleichmäßigen Grundsätzen vorzunehmende Abschätzung des Grundes und Bodens und eine neue gleichmäßig über alle Landestheile nach ihrer Steuerfähigkeit auszusprechende Grundsteuer,

wenn eben nur eine solche vorzugsweise gefordert wird.

Ob dieses aber in der Absicht der verschiedenen Antragsteller, die eine Ausgleichung der Grundabgaben gefordert haben, gelegen, ob sie solches vorausgesehen und in den Folgen überdacht haben, das ist eine Frage, die schwerlich unbedingt mit Ja beantwortet werden kann, wenn man das eigentlich charakteristische einer reinen Grundsteuer fest im Auge hält, und die unendlichen Kosten und Mühen, und der Zeitverlust mit dem geringen Resultat zum ganzen Steuerbedürfniß des Staats, so wie das Unzulängliche der speciellen Bonitirung für eine nur kurze Zeitdauer von 10 bis 20 Jahren vergleicht, in welcher die anscheinend momentan erreichte Gleichmäßigkeit bei den jetzigen Fortschritten der Landwirthschaft längst wieder verschwunden und zur Ungleichheit geworden sein kann, wenn eben der Fortschritt der Landwirthschaft nicht grade einen Hemmschuh in der Veränderlichkeit der Grundsteuer findet.

Machen wir einen Augenblick die Abgaben, welche bisher in unserem Lande von dem Grundbesitze erhoben worden sind, oder welche wir als dem Grunde und Boden anhaftend angesehen und behandelt haben, zum Gegenstand der näheren Betrachtung, so ergibt schon ihre Entstehung, daß dieselben als reine Grundsteuern nicht angesehen werden dürfen.

Wie die Grundabgaben im alten Herzogthum entstanden ist bekannt. Die Grundsteuer des Münsterlandes ist ihrer Entstehung nach von Nieberding in den oldenb. Blättern vom 6. April 1830 Nr. 14. näher beleuchtet worden. Der preussische Minister v. Stein sagt darüber in seinem Berichte über die Bildung der Quellen des öffentlichen Einkommens im Bisthum Münster Folgendes:

„Die Grundsteuer ist am Ende des 16ten Jahrhunderts eingeführt, ohne daß man weitere Nachrichten hat über das dabei beobachtete Verfahren; sie ist die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens. Sie trifft hauptsächlich das Grundeigenthum, jedoch in sehr ungleichem Verhältniß und sie läßt jede andere Art des Vermögens unbesteuert.“

(Fortsetzung folgt.)

Landtagsverhandlungen.

Den 23. April. — Der Präsident verliest ein Schreiben der Staatsregierung, enthaltend die Mittheilung von der Ausloosung der 3 Mitglieder des Staatsgerichtshofes, und der Ernennung des Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts Hansen und den Vicedirector der Justizkanzlei Tenge zu Mitgliedern dieser neuen Behörde; zum ersten Erstgerichtler Landvogt Barnstedt zu Wechta, zum zweiten Erstgerichtler Landvogt Mörhing zu Delmenhorst.

Abg. Kitz berichtet Namens des Ausschusses für das Berliner Bündniß über die Antwort des M. R. Giffenderer auf seine Intervallation. Der Ausschuß stellt die Anträge: Der Landtag beschliesse, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag in der nächsten oder der darauf folgenden Sitzung die Zustimmung zu ertheilen, daß der Beschluß des Landtags vom 22. und das darauf ergangene Schreiben der Staatsregierung vom 23. März zur officiellen Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht werde. Und ferner:

Der Landtag beschliesse, die Staatsregierung um die Mittheilung der vollständigen, seit dem 22. v. M. zwischen ihr und dem Bevollmächtigten im Verwaltungsrath gepflogene Correspondenz, so wie die der desfalligen Verhandlungen des Bevollmächtigten mit dem Verwaltungsrath in der nächsten oder darauf folgenden Sitzung zu ersuchen.

v. Thünen hält es ebenfalls für nöthig, daß der Verwaltungsrath richtige Einsicht in die hier gepflogenen Verhandlungen über die deutsche Frage erhalte, aber es werde genügen, wenn er die obgenannten Aktenstücke dem Inhalte nach kennen lerne, und wolle danach jenen ersten Antrag modificirt wissen. Was den zweiten Antrag betrifft, so sei es unbillig und widerspreche dem Gebrauch aller constituellen Staaten, wenn der Landtag Mittheilung von Aktenstücken verlange, die noch nicht zum Abschluß gediehen seien, und schlägt daher vor, hierüber zur Tagesordnung überzugehen. Vergebens war sein ruhig klares Wort, seine Anträge wurden verworfen, und jene angenommen.

Abg. Mölling berichtet Namens des Ausschusses für die Staatsdienerrescripte, und beantragt: Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, ihm den Erlaß an die Staatsdiener vom Militär mitzutheilen, vorbehaltlich ihrer durch Art. 177. des Staatsgrundgesetzes und durch §. 27. der Geschäftsordnung begründeten Rechts für die Mittheilung und Berathung eine geheime Sitzung zu beantragen.“ Wird ebenfalls angenommen.

Reg.-Commissar: „Die Staatsreg. ist der Ansicht, daß die Bundeskriegsverfassung mit den folgenden, an kompetenter Stelle gefaßten Beschlüsse die rechtliche Grundlage unseres Militärs bilden. Der Landtag hat durch seine Beschlüsse über die Cavallerie bewiesen, daß er keinerlei rechtliche Grundlage anerkennt. Theilte die Staatsregierung diese Ansicht, so würde sie ein ganz anderes Budget vorgelegt haben. Es wird aber

schwer fallen, eine Verständigung zu finden, wenn der Landtag nicht eine andere Grundlage zu bauen sich entschließt.“

Berathungen über das Budget.

Den 24. April.

Der Landtag wählte die zwei Mitglieder für den Staatsgerichtshof. Die Wahl fiel auf Reg. M. v. Finckh in Cutin und den Ober-Appell.-R. Hayessen in Oldenburg; zu Erstgerichtlern, auf G. Ruhstrat, Hülfesrichter beim Ob. App. Ger. in Oldenburg und Landgerichtsassessor Dhendorf in Jever.

Die Vermittelungs-Conferenz hat einen glücklichen Erfolg gehabt in Betreff des Wahlgesetzes; eine Vereinigung der Staatsregierung mit dem Landtage ist in dieser Angelegenheit hergestellt. Das Ministerium hat sich mit den größern Wahlbezirken, wie der Landtag sie wollte, einverstanden erklärt, dagegen hat auch der Landtag die Forderung zugestanden, daß die Wahlen im ganzen Lande zugleich vorgenommen werden. Auf den nächsten Provinziallandtag soll dies Wahlgesetz jedoch noch keine Anwendung finden.

Vom Ministerium wird die Erklärung gegeben, daß die Staatsregierung die Cutinier Rekruten deswegen nach Oldenburg herziehen wolle, damit sie besser eingeebnet werden könnten; in den ersten Tagen des Mai's würden sie eintreffen. — Von den weiteren Berathungen über das Budget bemerken wir nur noch, daß die Ausschußanträge, wie gestern, fast durchweg unveränderte Annahme fanden, da diese nun meistens mit dem Vorschlag der Staatsregierung übereinstimmten (natürlich mit Ausschluß der Kosten für das Reiterregiment), so möchte dies beinahe zu der Hoffnung berechtigen, auch in diesem Punkte werde eine Einigung zu Stande kommen, wenn nicht eben die Angelegenheit wegen der Meiterei zur Klippe wird, woran die Vereinbarung scheitern müßte.

April 25. Zuerst kam zur Berathung (auf Bericht des Abg. Straderjan, Namens des Finanzausschusses) die Positionen des Budgets unter B, C, F, G, M, nämlich Staatsministerium (wo der Landtag 3 Mitglieder für genügend erklärte, was der gegenwärtigen vielen und schwierigen Geschäfte wegen, gewiß nicht zweckmäßig ist), Haus und Verdienforten, Consulate und Gesandtschaften, Pensionen und Wartegelder, Verzinsung und zum Abtrage der Anleihe von 1849 bei welcher letzteren Position der Ausschuß sich im Bericht einer fruchtlosen Kritik, die auf nichts beruhte unterzogen hatte.

Ferner: Bericht des Krongutsausschusses (Berichterstatter Klävermann) über Auscheidung der Colmar Bau im Kirchspiel Strüchhausen als Krongut. Auf Antrag des Ausschusses erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß diese Domäne, wegen der für dieselbe durch Aufschließen von Klei auf das Moor zu erreichenden größeren Ertragsfähigkeit, um 614 Thlr. höher im Ertragswerthe ausgeschrieben werden möge, als von der Staatsregierung den vereinbarten gemäß berechnet worden.

April 26. Die Regierung hat so eben in Betreff der deutschen Frage folgendes Schreiben an den Landtag gerichtet. „Auf die Beschlußfassung des allgemeinen Landtags vom

22. d. M. in Betreff des Berliner Bündnisses, beehrt sich das Staatsministerium Folgendes zu erwidern.

Wie die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 25. v. M. sich zur gegenseitigen Verständigung und Herbeiführung eines guten Einverständnisses mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden erklärte, konnte und mußte sie die Erwägungsgründe, in Folge deren der allgemeine Landtag am 22. seinen Beschluß gefaßt hatte, in wesentliche Berücksichtigung ziehen, indem ohne dieselben der eigentliche Sinn und Abicht des Beschlusses für beide Theile eben so unklar als der Beschluß selbst unannehmbar erscheinen mußte. Die Staatsregierung hat daher auch in ihrer Erklärung ausdrücklich auf die Gründe hingewiesen, welche den allgemeinen Landtag zu seiner Beschlußnahme hingeleitet haben.

Hienach lag es aber nicht in der Absicht, weder einerseits die Staatsregierung dem von ihr eingegangenen Bündnisse zu entfremden oder dieselbe an der ferneren Bethätigung zu behindern, noch andererseits die Stellung des allgemeinen Landtags zu der Anschlussfrage rechtlich zu alteriren. Durch die beiderseitigen Concessionen sollte nur ein „Ausweg“ ermittelt werden, der es möglich machte, auf die Frage überhaupt „einstweilen nicht tiefer einzugehen“.

Als wesentliches Ziel galt, wie dies aus jenen Erwägungsgründen deutlich und mehrfach hervorgeht, Oldenburg, bei seiner eigenthümlichen Lage, so lange Hannover nicht wieder beigetreten ist, gegen alle nachtheiligen Folgen des Bündnisses zu sichern, und die Staatsregierung hat diesen Zweck ebenfalls ausdrücklich in ihrer Erklärung hervorgehoben.

In diesem Sinne hat sich die Staatsregierung mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden, auch darnach ihr Verfahren bemessen zu wollen, erklärt.

Die Lage des Bündniswerkes ist nun aber zur Zeit noch so wenig festgestellt, namentlich die Art der eigentlichen Ausführung noch so unbestimmt, daß bis hiezu noch keine Veranlassung vorgelegen hat, nach Maßgabe der verständigten Ansicht besondere Schritte zu thun, es sei denn, daß der Staatsregierung zugemuthet würde, ganz allgemein vom Bündnisse sich los zu sagen, was sie nicht kann.

Die Staatsregierung hat aber ihren Bevollmächtigten wörtlich so instruit, wie bereits dem allgemeinen Landtage mitgetheilt worden ist, und darnach hat auch der Bevollmächtigte am 9. d. M. sofort in der ersten Sitzung nach seiner Rückkunft im Verwaltungsrathe seine Erklärung abgegeben. Durch die Fassung jener Instruction glaubt die Staatsregierung grade specifisch genau die Sachlage bezeichnet zu haben, um nämlich einerseits nicht den Irrthum aufkommen zu lassen, als sei eine rechtliche Lösung beabsichtigt, und um andererseits im Verwaltungsrathe sofort zu erkennen zu geben, daß die Staatsregierung sich nichts desto weniger, so lange Hannover nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsraths und der Unionsgewalten, welche einen Conflict mit dem allgemeinen Landtag herbeiführen könnten,

vorbehalte, Anträge auf Aufhebung oder Aufschub einzubringen. Damit hat sie weder sich noch dem allgemeinen Landtag präjudicirt, vielmehr in beiderseitigem Sinne Oldenburgs Stellung gewahrt.

Von Seiten des Verwaltungsraths ist eine Einsprache oder Erwiderung nicht erfolgt, weitere Verhandlungen haben nicht stattgefunden, wie denn auch überhaupt keine Correspondenz vorzulegen wäre, die den durch die Erwiderung vom 25. v. M. eingenommenen Standpunkt veränderte oder modificirte.

Nach dem Bisherigen muß nun aber die Staatsregierung die Behauptung in dem Ausschussberichte, als habe die Staatsregierung nicht der Uebereinkunft gemäß gehandelt, entschieden zurückweisen, auch kann sie nicht auf Anträge eingehen, die ihr die Art und Weise, wie sie zu verfahren habe, vorzeichnen, oder wornach die Vorlage von Briefschaften über eine noch schwebende Frage verlangt wird.

Die Staatsregierung hat bei der getroffenen Uebereinkunft den dringenden Wunsch gehabt, ein Friedenswerk stiften zu helfen, und sie wird ihrerseits dasselbe aufrecht erhalten.

Das Staatsministerium ersucht daher den allgemeinen Landtag, nach dieser Erwiderung von den gestellten Anträgen abzusehen, und auch seinerseits die Sache noch ferner auf sich beruhen zu lassen. Wäre dies aber nicht die Meinung, so könnte das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage nur anheingeben, die ganze Angelegenheit auf den Stand zurück zu ziehen, in welchem sie am 25. v. M. verlassen wurde.

Oldenburg, den 25. April 1850.

Staatsministerium

v. Büttel.

v. Grün.

Kleine Chronik.

Sprachliches. — Herr Lindemann hat die deutsche Sprache abermals durch die Befindung zweier neuen Wörter bereichert: „Staatenhäuslerisches“ und „volkshäuslerisches“, Parlament. Der genannte Abg. kämpft gegen solches. Was bleibt dem Herrn noch übrig? Vielleicht erfindet er nächstens zu „höchst selbst eigenem“ Gebrauch ein drittes Wort „irrenhäuslerisch“ u.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 28. April predigen in der Lambertikirche:
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning, Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Oberhofprediger Dr. Bödel, 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: Kirchenrath Clausen, 2 „

Neue Blätter

Stadt und Land.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour. mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 1. Mai.

1850.

No. 35.

Die neuen Verwickelungen.

Nochmals ist die deutsche Frage, das den Demokraten unentbehrliche Agitations-Mittel, mit Gewalt herbeigezogen, damit beim bevorstehenden Schlusse des Landtages ihnen eine bewährte Waffe für neue Wahlen erhalten werden. Das Bündniß vom 26. Mai 1849 tritt wiederum zwischen das Staatsgrundgesetz und seine Ausführung, dieses Mal aber gewiß nicht, weil die Staats-Regierung den Bankapfel in die Versammlung geworfen, sondern weil ein unglücklicher Griff des Präsidenten die glimmende Kohle zum Feuer schürte und in der Majorität eine willige Stütze seiner Pläne fand. Die Sache hat sich dieses Mal anders gewandt, als die Opposition es hoffte, denn dem Ministerium ist keine neue Verlegenheit bereitet und Manche werden jetzt das Getreibe der Opposition richtiger würdigen denn früher, wenn sie begreifen, daß diese Partei die Verzögerung wichtiger Gesetze verschuldet und vielleicht auch die Veranlassung ist, daß die ersetzten Provinziallandtage noch so bald nicht zusammentreten können.

Die Folgen der Ueberstürzungen des Jahres 1848 ruhen schwer auf dem Lande Oldenburg und leicht kann es in seiner Selbstständigkeit ganz darüber zu Grunde gehen.

Um die neuen Verwickelungen richtig beurtheilen zu können, müssen wir auf die frühern Verhandlungen zurückgehen. Nachdem das Ministerium in

dem Schreiben vom 4. v. M. sich über seinen Standpunkt in der deutschen Frage ausgesprochen, nachdem es seine rechtliche Ansicht über die staats- und völkerrechtliche Seite des Vertrages, welchen es als eine rechtsvollendete Thatsache vorgefunden, begründet, erschien der Bericht des Ausschusses (Böckel, Ritj, Niebour II., Berry, Wibel). Der Ton des Berichts entsprach dem wichtigen Gegenstande wenig und vergeblich suchte man darin nach einem Hauche deutschen Sinnes, nach einer Spur des Geistes der Erhebung des Jahres 1848. An die Stelle der früheren Verneinung ward das Münchener Project gesetzt, und eben so gut hätte die Herstellung des frühern Bundestages eine Beworvortung finden können, eine Idee, welche bei dem neuen Bündnisse den Contrahenten auch vorgeschwebt zu haben scheint. Wir brauchen in dieser Beziehung nur an die Thronrede des Königs von Württemberg zu erinnern. Die Bestätigung des Bündnisses, die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit des Beitrittsvertrages ward verweigert, die Befugniß der Regierung zum Ausschreiben der Wahlen zum Erfurter Parlament nicht anerkannt und die Wahl zum Staatenhause selbstredend abgelehnt. Mit diesen Anträgen ward der auf Anklage des Ministeriums verbunden, doch wollte ein Theil des Ausschusses demselben noch eine weitere Vertheidigung gestatten.

Da in dem Ausschußberichte dem Umstande, daß Oldenburg ganz freie Hand erhalte, wenn Hanno-

